

Fall 1: Open Water

Ärztin A kommt erschöpft von der Arbeit nach Hause. Dort wartet bereits ihr Ehegatte M auf sie. Er klagt über Rückenschmerzen und bittet die A, ihm ein paar Schmerztabletten aus der Hausapotheke im Badezimmer zu bringen. A geht ins Bad und drückt drei Tabletten aus der Tablettenverpackung. Gedankenversunken hatte sie jedoch nicht bemerkt, dass es sich dabei um starke Schlaftabletten handelt, die den homöopathischen Schmerztabletten in Form und Farbe gleichen. Als A die Tabletten dem M überreicht, erinnert sie sich daran, dass sich die Packungen der Sorten im selben Fach befinden und zum Verwechseln ähneln. Sie könnte ihrer Ansicht nach genauso gut die falschen Tabletten herausgenommen haben. A wähnt jedoch das Schicksal auf ihrer Seite und rechnet damit, dass sie schon in intuitiv richtiger Bewegungsroutine die von M gewünschten Schmerztabletten erwischt haben wird. Sie gibt M die Schlaftabletten, die dieser nichts ahnend schluckt.

Nachdem die Schmerzen anhalten, beschließt M, ein heißes Bad zu nehmen. Als er sich – von A unbenutzt – gerade in die Badewanne gelegt und den Wasserhahn aufgedreht hat, wird er von dem Wirkstoff des Schlafmittels übermannt und fällt in einen tiefen Schlaf. Als A ihn kurz darauf im Bad findet, realisiert sie sofort, dass sie die Tabletten verwechselt hat. Sie erkennt, dass sie einfach den Wasserhahn abdrehen muss, um Schlimmeres zu verhindern. Erst ärgert sie sich, nun den schweren M ins Bett wuchten zu müssen, dann reift in ihr der Plan, M zu töten. Sie analysiert die Lage: Der Kopf des M befindet sich unterhalb des Notabflusses, sodass nach ihrer Einschätzung das Wasser zehn Minuten lang steigen wird, bis es Mund und Nase von M bedeckt haben wird, wobei die starken Schlaftabletten ein Erwachen verhindern dürften; danach wird M Wasser einatmen und schlucken; daraufhin wird es – nach Vorstellung von A – bei M weitere fünf Minuten lang zu Krampfanfällen und zum Bewusstseinsverlust kommen, die ohne medizinische Gegenmaßnahmen zum Tod führen.

Sie beschließt also, das Wasser einfach laufen zu lassen und verlässt in derselben Minute die Wohnung, damit der Tod von M als Selbstmord erscheint. Dabei lässt sie versehentlich die Wohnungstür offenstehen. Einige Straßen weiter überkommt sie ihr schlechtes Gewissen und sie bereut ihr Verhalten. Sie schaut auf die Uhr und erkennt, dass sie es gerade so wohl noch nach Hause schaffen und einfach durch Abdrehen des Wassers ein Ertrinken verhindern kann. Sie weiß, dass es sicherer wäre, ihre Nachbarin N anzurufen und diese zu bitten, das Wasser abzustellen; das ist ihr jedoch zu peinlich. Sie sprintet daher zurück, kommt noch vor Ablauf der zehn Minuten in der Wohnung an und dreht den Wasserhahn ab. Von Seitenstechen geplagt, wirft sie sich auf das Sofa, ist aber zufrieden, da sie glaubt, M gerettet zu haben. In der Hektik hat sie jedoch gar nicht bemerkt, dass der Kopf von M – entgegen ihrer früheren Berechnung – schon teilweise überspült worden war. M hatte bereits eine erhebliche Menge an Wasser in der Lunge, war schon bewusstlos geworden und in Krämpfe verfallen.

Glücklicherweise kommt in diesem Augenblick die Nachbarin N die Treppen herauf. Irritiert durch die von A in der Eile immer noch offenstehende Wohnungstür, betritt sie neugierig die Wohnung und sieht M. Sie erfasst die lebensbedrohliche Lage zutreffend, ruft einen Rettungswagen und kann als ausgebildete Rettungsschwimmerin durch gekonnte Reanimation M lebensentscheidend versorgen. N hätte auch ohne das Abdrehen des Wassers durch A die Rettung ebenso erfolgreich durchführen können. M überlebt und erleidet keine bleibenden Schäden. Er klagt aber über starke Kopfschmerzen, die sich über eine Woche hinziehen. Dies ist eine bei der vorliegenden Überdosis des Schlaftablettenpräparats typischerweise auftretende Folge, was A als Ärztin weiß.

Aufgabe: Wie hat sich A nach dem sechzehnten und siebzehnten Abschnitt des StGB strafbar gemacht? § 221 und § 224 StGB sind **nicht** zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.